



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Hygieneschutzkonzept

des Sportclubs Grün Weiß Holtheim 1925 e.V.

zum 03. November 2021

Grundlage dieses Hygieneschutzkonzeptes sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2020, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021, dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14.04.2020 und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die eigenständigen Maßnahmen des Sportvereins SC GW Holtheim 1925 e.V. in Abstimmung mit der örtlichen Behörde.

Auf den pauschalen Grenzwert 35 wird verzichtet. Die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Maske (sog. AHA-Regel) sowie die inzwischen bekannte 3G-Regelung und die neuen Leitindikatoren bleiben bis auf Weiteres unverändert und bestimmen den Alltag.

Nur mit einer strikten Einhaltung dieser Handlungen können wir gemeinsam den geforderten Schutz der Gesundheit gewährleisten.

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept ist der Vorstand des SC GW Holtheim 1925 e.V.. Aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen wird dieses Dokument stetig kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Inhaltsverzeichnis

3G-Regel und die Umsetzung im Verein	2
Allgemeine Hygienemaßnahmen	3
Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen	3
Nutzung der Außenanlagen	4
Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball	4
Nutzung des Gesellschaftsraumes	4
Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes	5
Datenschutz	5
Kontaktdaten im Corona-Fall	5



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



3G-Regel und die Umsetzung im Verein

Die 3G-Regel besagt, dass bestimmte Bereiche des öffentlichen Lebens nur noch **getesteten**, **vollständig geimpften** oder **genesenen** Personen zur Verfügung stehen.

Der notwendige Nachweis einer Immunisierung (einmalig) oder Testung (höchstens 48 Stunden) muss beim Zutritt unserer Innenräume (ausgeschlossen sind Umkleide und Toiletten) sowie vor Teilnahme am Vereinssport im Turn- und Gymnastikraum einer verantwortlichen oder beauftragten Person (Kursleiter*in, Übungsleiter*in, Betreuer*in, Trainer*in, Vorstandsmitglied) vorgezeigt werden. Personen, die den Nachweis nicht erbringen, sind von der Nutzung und der Sportausübung ausgeschlossen.

IMMUNISIERTE PERSONEN sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen, gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und §7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Vollständig geimpfte Personen sind im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (vollständige Schutzimpfung + 14 Tage).

Vollständig genesene Personen sind im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises.

GETESTETE PERSONEN sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder PCR-Tests verfügen. Auf eine Nachweiskontrolle bei Kindern/Jugendlichen wird aus nachfolgenden Gründen verzichtet:

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche ab 15 Jahre gelten aufgrund Ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Der Schülerausweis dient als Testnachweis.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche < 15 Jahre gelten aufgrund Ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen laut LAND NRW auch in ihrer Freizeit als getestete Personen und müssen keinen Testnachweis erbringen.

Kinder bis zum Schuleintritt benötigen keinen Testnachweis. Sie sind generell getesteten Personen gleichgestellt und unterliegen keinen Zugangsbeschränkungen.

Eine konkrete Zuordnung der Altersklasse erfolgt über die verantwortliche/beauftragte Person (Kursleiter*in, Übungsleiter*in, Betreuer*in, Trainer*in, Vorstandsmitglied).

In den Ferienzeiten gilt auch für die Kinder ab dem Schuleintritt sowie Jugendlichen eine Testpflicht für alle Sportangebote im Turn- und Gymnastikraum (Ausnahme: immunisierte Personen).



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Sportverein SC GW Holtheim 1925 e.V. verfügt über einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Entsprechende Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln auf der gesamten Sportanlage. Desinfektionsspender zur Handdesinfektion sind in ausgewiesenen Bereichen vorhanden. Flüssigseife in Spendern sowie Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen verfügbar. Der Zugang zu den Sanitäranlagen (inkl. Möglichkeit zur Hand-Desinfektion) ist während des gesamten Aufenthaltes sichergestellt. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit geprüft und mit einer Mund-Nasen-Schutz-maske sowie Einweghandschuhen erweitert.

Alle Trainer*innen, Betreuer*innen und Übungsleiter*innen sind in die Hygienebestimmungen eingewiesen. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften werden folgenden Materialien zur Verfügung gestellt: Handdesinfektionsmittel mit Spendern, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe. Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist Jede(r) selbst verantwortlich.

Mit der aktuell gültigen CoronaSCHVO sind wir als Verein nicht mehr verpflichtet, Kontaktdaten unserer aktiven Sportler*innen, Zuschauer, Besuchern und Gästen auf unserer Sportanlage aufzunehmen. Dass die Kontaktnachverfolgung ein wichtiges Mittel in der Bekämpfung der Coronapandemie sein kann, haben die letzten Monate gezeigt. Mit Hilfe der Kontaktnachverfolgung werden Ansteckungsketten schnell unterbrochen, Risikokontakte ermittelt und infizierte Personen isoliert. Auch wenn die Kontaktnachverfolgung kein Teil der aktuellen CoronaSCHVO mehr ist, möchten wir unseren Teil weiterhin beitragen und bieten auch zukünftig eine kostenlose und freiwillige Registrierung über die luca-App für die Bereiche Außensportgelände, Umkleidekabinen, Gesellschaftsraum und Turn- und Gymnastikraum an.

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt, sondern als Empfehlung auslegt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.

Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen

Vor Wiederaufnahme des jeweiligen Sportangebotes werden die aktiven Sportler/innen gebeten, sich umfangreich in die allgemeinen Verhaltensmaßnahmen sowie Abstands- und Hygienebestimmungen zu informieren. Im Fall von auftretenden Erkältungssymptomen wird die Teilnahme am Sportangebot ausgeschlossen – die Sportanlage darf somit nicht aufgesucht werden.

Vor Beginn der ersten Sparteinheit sollten die aktiven Teilnehmer/innen oder deren gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Einwilligungserklärung unterzeichnen und beim Betreuer*in / Übungsleiter*in abgeben in derer folgende Angaben bestätigt werden:

Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2 infizierten Person. Auftretende gesundheitliche Einschränkungen oder Krankheitssymptome werden umgehend dem/der Betreuer/in, Übungsleiter/in oder dem Vereinsvorstand mitgeteilt. Bestätigung über die Informationspflicht zur Covid-19 Erkrankung und deren möglichen Verordnung einer Quarantäne durch die zuständigen Behörden.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Nutzung der Außenanlagen

Vor und nach Verlassen des Sportgeländes sind die Hände zu desinfizieren - Handdesinfektionsmittel steht unter der Außentribüne bereit. Auf der Vereinsaußenanlage stehen neben den beiden Rasenplätzen die Außentribünen als Umkleide/Ablagemöglichkeit, die Sanitäranlagen, die Umkleidekabinen sowie die Geräteräume inklusive entsprechender Materialien zur Verfügung.

Kontaktsport sowie kontaktfreier Sport im FREIEN ist ohne Beschränkungen möglich!

Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball

Umkleidebereich/Duschraum:

Es ist zu beachten, dass vor der Nutzung des Duschraumes die Lüftung aktiv eingeschaltet ist und der Duschaum über die Fenster ausreichend durchgelüftet wird. Bei gemeinsamer Nutzung der Duschanlage durch beide Teams, darf dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen (Ansatz: *Gastverein hat Vorrang vor Heimverein*).

Nach der Nutzung sind die Umkleidekabinen als auch der Duschaum ausreichend zu lüften.

Nutzung des Gesellschaftsraumes

Vor und nach Verlassen des Gesellschaftsraumes sind die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel steht bereit. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen mittels der seitlichen Fenster oder der Notausgangstür sicherzustellen. Alle nachstehenden Vorgaben sind strikt einzuhalten.

Bei der Nutzung des Gesellschaftsraumes (vereinsinterne, gesellschaftliche Zwecke sowie Vermietungen) gilt ausnahmslos die **3G-Regel**.

Die Personenanzahl ist auf **max. 65 Personen** festgelegt und zwingend einzuhalten.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes

Die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes ist für jegliches vereinsinternes Sportangebot sowie Rehasport nach vorheriger Anfrage und Terminvergabe über info@scgwholtheim.de und gemäß nachstehenden Regelungen gestattet.

Für die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes gilt ausnahmslos die **3G-Regel**.

Es kann Kontaktsport sowie kontaktfreier Sport ausgeübt werden.

Zugangsbeschränkung für Erwachsene: **16 Personen** (15 Teilnehmer + 1 Übungsleiter)

Zugangsbeschränkung für Kinder/Jugendliche: **20 Personen** (18 Kinder + 2 Übungsleiter)

Vor und nach Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel steht bereit. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte Durchlüftung mittels der seitlichen Oberlichter sicherzustellen. Nach erfolgtem Sportangebot aktiviert der/die Übungsleiter*in die Lüftungsanlage.

Die generelle Aufenthaltsdauer im Vorraum sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Zuschauer oder Gästen ist der Zutritt zum Turn- und Gymnastikraum nicht gestattet – ausgenommen sind Schnupperstunden.

Datenschutz

Um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie aktueller Vorschriften nachkommen zu können, werden die personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder dem Kontakt zu infizierten Personen ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet

Kontaktdaten im Corona-Fall

Bei einem Corona-Fall wendet sich der Betroffene umgehend an den Hausarzt oder an das Gesundheitsamt seiner Kommune. <https://tools.rki.de/PLZTool/>. Für den sportlichen Bereich erfolgt die Meldung von Corona-Fällen in Vereinen über corona@flvw.de, Kontaktformular oder Corona-**Hotline 02307 / 371 102**. Von hier aus werden die Kreise informiert.